Tätigkeitsbericht

der Aufsicht der Vertragsländer des Ostdeutschen Sparkassenverbands (OSV) über die Prüfungsstelle des OSV

für das Jahr 2012

Nach § 2 Abs. 1 des Staatsvertrages über den OSV führt die Prüfungsstelle des OSV Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch. Diese umfassen auch die gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 340k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

1. Organisation der Aufsicht

Nach § 3 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages über den OSV überwacht im fünfjährigen Wechsel zwischen den Vertragsländern das jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständige Landesministerium gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus dessen § 2 ergebenden Pflichten.

Vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2013 ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zuständig. Es nimmt die Aufsicht in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Finanzen der anderen Vertragsländer des OSV (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Freistaat Sachsen) wahr. Die Aufsichten finanzieren sich aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Innerhalb des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Aufsicht in der Abteilung 3 das Referat 32 (Sparkassenaufsicht, Öffentliches Banken- und Versicherungswesen, Investitionsbank, Risikocontrolling) zuständig.

Innerhalb des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen ist die Aufsicht bei Abteilung IV im Referat 45 (Beteiligungen in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Förderinstitute, Wissenschaft/Forschung, Technologie und Information sowie Sparkassenwesen) angesiedelt.

Innerhalb des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg ist die Aufsicht bei Abteilung 4, Referat 46 (Staatsaufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und OSV, Beteiligungen des Landes an öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, Umsetzung von EU-Recht auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen) angesiedelt.

Innerhalb des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern ist die Aufsicht seit November 2012 direkt dem Staatssekretär, Referat BBS (Bürgschaften, Sparkassen-

aufsicht, Angelegenheiten des Ostdeutschen Sparkassenverbandes und öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, Verwaltung der Beteiligungen) unterstellt.

2. Durchführung der Aufsicht

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den OSV vom 28. November 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2009, S. 51) umgesetzt.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages über den OSV ist die Prüfungsstelle an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden. Sie hat ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchzuführen und sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen.

Das Arbeitsprogramm für das Jahr 2012 wurde veröffentlicht und ist im Internet abrufbar.

Im Berichtszeitraum hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Finanzen der anderen Vertragsländer des OSV (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Freistaat Sachsen) auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das gemeinsame Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle und den Vertragsländern des OSV fand am 29. November 2012 statt. Das Gespräch auf Basis der im Arbeitsprogramm aufgeführten Themenfelder hatte auch das Ziel, den Aufsichtsbehörden einen vertieften Einblick in die Organisation und die Arbeitsweise der Prüfungsstelle zu verschaffen.

Gesprächsinhalte waren insbesondere:
- aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer,
- Regelungen zur Unabhängigkeit und der internen Rotation in der Prüfungsstelle des OSV

- Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle, Qualifikation der Prüfer und Fortbildungsmaßnahmen,
- Prüfungsplanung und Prüfungsschwerpunkte 2012.

Zudem wurden von den Vertragsländern mit der für die Sparkassen ihres Gebietes zuständigen Revisionsabteilung (Nord oder Süd) der Prüfungsstelle Einzelgespräche für das jeweilige Land geführt. Diese Gespräche wurden von Brandenburg am 21. Mai 2012, von Mecklenburg-Vorpommern am 24. April 2012, von Sachsen am 05. März 2012 und von Sachsen-Anhalt am 29. Februar 2012 geführt. Es gab keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV haben die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen ihres Vertragslandes für das Geschäftsjahr 2011 im Rahmen der öffentlichen Aufsicht begleitet, sich insbesondere die Prüfungsberichte vorlegen lassen und sie ausgewertet sowie grundsätzlich an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Sparkassen teilgenommen, in denen die Jahresabschlüsse von der Prüfungsstelle vorgestellt und besprochen wurden.

Hinweise auf mögliche Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle ergaben sich nicht.

c) Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Ergebnisse der Qualitätskontrolle gemäß §§ 57a ff WiPrO sind anhand des Prüfungsberichtes der PwC vom 17. Dezember 2010 mit der Prüfungsstelle erörtert worden. Die Prüfungsstelle verfügt nunmehr über eine am 1. März 2011 ausgestellte und bis zum 23. Februar 2017 gültige Teilnahmebescheinigung gemäß § 57a Abs. 6 Satz 7 WiPrO.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, worin die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Teilnahmebescheinigung widerrufen werden soll (§ 57h Abs. 1 Satz 4 WiPrO).

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt kann Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen (§ 3 Abs. 2 des Staatsvertrages).

- Dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wurden – auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können oder müssen.

- Die Registrierung der Prüfungsstelle gemäß § 40a WiPrO ist bei der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV haben sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 10./11. Mai 2012 in Dessau sowie am 8./9. November 2012 in Heidelberg mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht. Beratungsgegenstände waren neben dem Stand der laufenden Gesetzgebungsverfahren u. a. der praktische Vollzug der EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung und eine mögliche Erhöhung der Transparenz von Prüfungsberichten durch die Kategorisierung der Prüfungsfeststellungen sowie die Frage der Umsatzsteuerpflicht von Verwaltungsratsvergütungen.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat am 18. Oktober 2012 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hannover, und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen. Wesentlicher Gegenstand des Gesprächs war

die allgemeine Situation der Sparkassen in Sachsen-Anhalt und wichtige Kennzahlen der Einzelinstitute.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat im Jahr 2012 kein derartiges Gespräch geführt.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat am 08. Februar 2012 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV mit der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hamburg, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen. Gegenstand des Gesprächs waren die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie neuer aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Geschäftsentwicklung und Risikolage der Einzelinstitute.

Brandenburg hat 2012 kein derartiges Gespräch geführt.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der Hinweis gebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

bb) Qualitätskontrolle

Es gab keinen Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2c)). Insofern bestand auch keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

Magdeburg, 22. März 2013

Dr. Lange
Ministerialrat